

1. Verkäufe:
 Für alle Verkäufe gelten die nachstehenden Bedingungen; auch dann, wenn der Käufer eigene Einkaufsbedingungen übersandt hat und wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Angebote sind unverbindlich, ebenso die diesen evtl. beigefügten Angaben lt. Katalog oder Prospekt über Maße, Gewichte, Betriebskosten, Aussehen u. ä. des Liefergegenstandes.
 Anträge (Bestellungen) sind erst dann von uns angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Dies gilt auch für durch Vertreter vermittelte Verkäufe.

2. Vertragsinhalt:
 Die Lieferung erfolgt unserer Auftragsbestätigung entsprechend. Nur durch diese kommt der Kaufvertrag zustande. Sie regelt dessen Inhalt für beide Teile ausschließlich. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages sowie zugesicherte Eigenschaften gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns. Beide Vertragsteile sind sich einig, daß der Vertrag auch zustande käme, wenn einzelne Abmachungen unwirksam sein sollten.
 Wir arbeiten die Auftragsbestätigung aufgrund des Antrags (Bestellung) des Käufers aus. Sollten dabei (Extra-Anfertigungen, Sonderwünsche, Unklarheiten usw.) Rückfragen beim Käufer und die Beschaffung von Unterlagen erforderlich werden, so dürfen wir innerhalb von 2 Monaten seit Eingang des Antrags, mindestens aber binnen eines Monats seit Abgabe der letzten Erklärungen und Unterlagen des Käufers die Bestellung annehmen. So lange ist der Käufer an seinen Antrag gebunden.
 Ansprüche des Käufers aus dem Vertrag können nicht abgetreten werden. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelchen Einwendungen oder Gegenansprüchen ist nicht statthaft, ebensowenig die Aufrechnung mit solchen.

3. Vorverhandlungen:
 Dem Kunden bei Verhandlungen oder mit unserem Angebot übergebene Zeichnungen, Prospekte, Muster und dgl. bleiben unser Eigentum. Das Urheberrecht an diesen steht uns zu. Mit ihrer Entgegennahme verpflichtet sich der Interessent, sie Unbefugten nicht zur Kenntnis zu geben und uns den im Falle der Zuwiderhandlung entstehenden Schaden zu ersetzen. Bei einer Zuwiderhandlung ist uns der Interessent zur Zahlung von 10% der Kostenvoranschlagssumme verpflichtet, ohne daß dadurch unser Ersatz- oder Unterlassungsanspruch berührt wird.

4. Preise, Verpackung, Versand und Transportschäden:
 Die Preise verstehen sich freibleibend und franko jeder deutschen Bundesbahnstation. Die Fracht ist vom Käufer skontofrei vorzulegen und wird am Rechnungsbetrag gekürzt (Rollgeld zu Lasten des Käufers). Auto-Versand wird gesondert berechnet. Währungsänderungen hinsichtlich Geldwert und Geldmenge gehen zu Lasten des Käufers. Verpackung ist zu Selbstkosten berechnet. Sie wird nicht zurückgenommen. Der Versand erfolgt unfrei ab unserem jeweiligen Werk auf Rechnung und Gefahr des Käufers sowie mangels besonderer Weisungen nach unserem Ermessen. Wir sind nicht verpflichtet, die billigste Versendungsart zu wählen. Das Transportrisiko wird zu Lasten des Empfängers gedeckt, wenn er nicht ausdrücklich vor Versand darauf verzichtet. Evtl. Transportschäden hat der Käufer, soweit sie äußerlich erkennbar sind, sofort durch den Spediteur (Frachtführer) aufnehmen zu lassen und uns schriftlich mitzuteilen. Dabei sind die Tatbestandsaufnahme und die Abtretungserklärung beizufügen, da andernfalls mit einer Ablehnung der Vergütung trotz Versicherung zu rechnen ist.

5. Zahlungsbedingungen:
 Zahlungen sind an uns innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Sonderanfertigungen bedingen Anzahlung in bar bei Bestellung; deren Höhe beträgt mindestens 1/2 des Kaufpreises. Als Erfüllungstag gilt bei allen Zahlungen der Tag, an dem wir über den Betrag effektiv verfügen können. Bei Überschreitung vereinbarter Zahlungsstermine treten, ohne daß es einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein. Wir dürfen dann unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozent über Bundesbankdiskont berechnen. Derzeit berechnen wir 1% pro Monat ab Fälligkeit.

Die durch die nur zahlungshalber erfolgende Annahme von Wechseln oder Schecks entstehenden Unkosten gehen zu Lasten des Käufers. Wir sind nicht verpflichtet, wechsel- oder scheckmäßige Rechte wahrzunehmen. Bei noch offenen Rechnungsposten gelten Zahlungen jeweils zur Abdeckung der ältesten fälligen Forderungen. Wir sind berechtigt, alle Ansprüche gegen den Käufer, auch wenn sie aus anderen Rechtsbeziehungen herühren, in eine fortlaufende Rechnung umzuwandeln.
 Werden uns vor Absendung des Liefergegenstandes Tatsachen bekannt, welche die Sicherheit unserer Forderungen gegen den Käufer zweifelhaft erscheinen lassen, so steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder genügende Sicherheitsleistungen vor Absendung der Ware zu verlangen. Wir können dann, ohne Rücksicht auf sonstige Vereinbarungen, die Vorauszahlung des gesamten Kaufpreises fordern.
 Kommt der Käufer bei vereinbarten Teilzahlungen mit 2 aufeinanderfolgenden Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, ist der Restbetrag fällig. Bei Verzögerung des Käufers in der Unterzeichnung oder Absendung eines Teilzahlungsvertrages an uns wird der gesamte Kaufpreis zur Zahlung fällig. Dasselbe gilt, wenn eine Anzahlung nicht fristgerecht geleistet wird; wir können in diesem Falle auf Zahlung vor Auslieferung der Ware bestehen.
 Sehen wir uns infolge Verzuges des Käufers veranlaßt, vom Erfüllungs- zum Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung überzugehen, so beträgt die Schadensersatzsumme, die vom Käufer zu zahlen ist, mindestens 1/2 der Kaufsumme.

6. Lieferzeit:
 Sie beginnt mit dem Tage, an welchem alle Unterlagen vom Käufer eingegangen sind und an dem über alle Fragen Übereinstimmung schriftlich vorliegt. Wir sind bemüht, Liefertermine einzuhalten, aber berechtigt, dieselben ohne Verzugsfolgen zu überschreiten. Kommen wir in längeren Verzug, so hat der Käufer bei Kauf eines Serienerzeugnisses das Recht zum Rücktritt unter Stellung einer Nachfrist von 4 Wochen. Bei Sonderanfertigungen steht dem Käufer das Rücktrittsrecht erst nach einer Nachfrist von 3 Monaten zu. Verzögert der Käufer vereinbarte Leistungen, so gilt der Liefertermin bis zum Eingang der Leistungen des Käufers bei uns hinausgerückt.
 Die Einhaltung eines für die Lieferung kalendermäßig bestimmten Liefertages setzt voraus, daß am Tage des Vertragsabschlusses sämtliche nötigen Unterlagen vom Käufer uns zur Verfügung gestellt sind. Können am Abschlußtag nicht alle Angaben gemacht und Unterlagen gegeben werden, so sind wir von der Einhaltung des Liefertermins entbunden.

Werden wir in der termingemäßen Anfertigung eines Gegenstandes dadurch gehindert, daß gewisse Angaben für die Fabrikation seitens des Käufers nicht gegeben werden, oder wird die Ablieferung des Gegenstandes verzögert, weil bauliche Arbeiten beim Käufer nicht weit genug vorangeschritten sind, so steht uns das Recht zu, die Zahlungen, welche bei rechtzeitiger Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers fällig geworden wären, zu verlangen. Wir haften nicht für Fehler, die sich aus vom Käufer übernommenen Unterlagen ergeben. Die Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn innerhalb der vereinbarten Lieferzeit die betreffende Sendung unser Werk bzw. die Verkaufsstelle verlassen hat oder als versandbereit gemeldet wurde. Ausdrücklich gilt für jeden Fall des Verzuges als vereinbart, daß der Käufer keine Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art infolge verzögerter Lieferung hat. Bei Rücktritt hat der Käufer nur Anspruch auf Rückgabe seiner Leistungen, nicht aber auf Verzinsung.

7. Übergabe:
 Die Übergabe des Liefergegenstandes an den Käufer gilt ohne Ausnahme als mit Verlassen unseres Werkes bzw. einer Verkaufsstelle oder eines Kommissionslagers erfolgt. Die Gefahr und die Kosten der Übersendung trägt der Käufer. Wird die Übergabe durch den Käufer verzögert, so geht die Gefahr vom Tage der dem Käufer mitgeteilten Versandbereitschaft auf diesen über.
 Angeliessene Gegenstände sind vom Käufer abzunehmen. Teillieferungen sind uns gestattet. Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung bei Eintreffen sofort auf Vollständigkeit und Mängel hin zu prüfen. Eine Beanstandung ist bei Vermeidung des Rechtsverlustes binnen 8 Tagen zu erheben.

8. Aufstellung und Montage:
 Auf Wunsch des Käufers werden die Liefergegenstände aufgestellt und montiert. Verpflichtet dazu sind wir jedoch nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Die gesamten hierdurch entstehenden Kosten hat der Käufer zu bezahlen. Die Übergabe des Liefergegenstandes gilt auch in diesem Falle als gemäß Ziff. 7 erfolgt. Die durch eine von uns nicht zu vertretende Unterbrechung der Aufstellung oder deren Verhinderung entstehenden Mehrkosten für Fahrgehalt, Reisezeit, Übernachtung, Entlohnung, Verpflegung der Monteur usw. hat der Käufer zu zahlen.
 Das zur Aufstellung und Montage erforderliche Spezialwerkzeug stellen wir. Die Stellung der Rüst- und Behezeuge, die Ausführung von Erd-, Mauer-, Fundament- und Zimmer-

arbeiten sowie das Stemmen der Löcher für Leitungen und Luftschächte und die Gestellung eines Handlangers für jeden unserer Spezialmonteure übernimmt der Käufer. Kommen ohne unsere Schuld Unterbrechungen von mehr als einem Monat in der Montage vor, so können wir für die bis dahin geleistete Arbeit Zahlung verlangen. Wir sind jedoch verpflichtet, nach Behebung der Ursachen der Verzögerung die Montage raschestens fertigzustellen.

Führt der Käufer die Aufstellung selbst durch, so hat er ebenfalls die Anweisungen des Lieferers zu beachten. Beanstandungen aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften werden von uns nicht anerkannt.

9. Eigentumsvorbehalt:
 Das Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen behalten wir uns bis zur Bezahlung der gesamten Forderung und der Begleichung eines sich etwa zu Lasten des Käufers ergebenden Saldos aus einem Kontokorrentverhältnis vor.
 Der Käufer darf, soweit er Händler ist, die gelieferte Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Soweit der Käufer nicht Händler ist, bedarf der Weiterverkauf, solange uns noch Forderungen zustehen und gegebene Wechsel noch nicht eingelöst sind, unserer Genehmigung. In jedem Fall tritt der Käufer hiermit sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen gegen den Erwerber an uns zu unserer Sicherung ab. Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, als er seinen Zahlungspflichten uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Er hat die von ihm eingezogenen Beträge sofort an uns abzuführen, soweit unsere Forderungen fällig sind. Auch soweit der Käufer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, stehen die eingezogenen Beträge uns zu und sind gesondert aufzubewahren. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Abtretung seinen Kunden bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Kunden erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandeln. Die uns zustehenden Rechte dienen zur Sicherung unserer Forderungen. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 30%, sind wir auf schriftliches Verlangen des Käufers zur Freigabe der darüber hinausgehenden Sicherheiten nach unserer Auswahl verpflichtet.
 Der Käufer hat uns Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware und auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Solange uns das Eigentum an dem Liefergegenstand zusteht, hat der Käufer denselben auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu pflegen und in gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Bei Verletzung dieser Verpflichtung sind wir neben dem Recht aus Ziff. 5 berechtigt, zur Abwendung der Gefährdung unseres Eigentums den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers in ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen sowie den Liefergegenstand zu diesem Zweck in Besitz zu nehmen. Dazu erklärt der Käufer im voraus seine Zustimmung. Wir sind ferner berechtigt, den Liefergegenstand bei Zahlungsverzug des Käufers zur Sicherstellung an uns zu nehmen. Ein Rücktritt vom Vertrag wird dadurch allein nicht zum Ausdruck gebracht. Sollte der Liefergegenstand endgültig zurückgenommen werden, so bedarf es einer besonderen diesbezüglichen Erklärung. Um die vorgenannten notwendig werdenden Kosten erhöht sich der Kaufpreis. Solange das Eigentumsverhältnis besteht, sind wir berechtigt, uns jederzeit von dem Zustand des Liefergegenstandes zu überzeugen, den Aufenthaltsort desselben von dem Käufer mitgeteilt zu erhalten und den Aufenthaltsort jederzeit zu betreten. Der Käufer erkennt an, daß unsere Handlungen auf Erlangung des unmittelbaren Besitzes am Kaufgegenstand weder eine Verletzung des Hausrechtes noch verbotene Eigenmacht darstellen. Der Käufer hat während des Eigentumsvorbehalts den Liefergegenstand so gegen jede Gefahr zu versichern, daß alle Rechte aus der Versicherung uns zustehen. Auf unser Verlangen hin hat er einen Versicherungsschluß nachzuweisen.
 Wir sind berechtigt, bei Verzug des Schuldners den gelieferten Gegenstand wieder zurückzunehmen und den im Zeitpunkt der Rücknahme bestehenden Rückkaufswert an der Schuldsumme in Abzug zu bringen.

10. Gewährleistung und Kundendienst:
 I. Die gesetzliche Gewährleistungspflicht von 6 Monaten verlängern wir für Gewerke-Kältegeräte und gewerbliche Sonderanfertigungen auf 12 Monate. Die Frist beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes (vgl. Ziff. 7). Soweit der Käufer, der nicht Händler ist, den Liefergegenstand weiterveräußert, erlischt die Gewährleistungspflicht. Das ist auch dann der Fall, wenn nicht wir oder von uns bestimmte Personen eine Reparatur, Veränderung oder Ersatz einzelner Teile an dem Liefergegenstand vornehmen, es sei denn, es handle sich nur um den Austausch einer Glühbirne, Heizpatrone oder eines Verschlusses (andere Teile nur auf unsere Anweisung). Der Austausch eines in Betrieb genommenen Liefergegenstandes durch einen Händler ist ohne unsere Zustimmung nicht gestattet. Er bringt die Gewährleistungspflicht zum Wegfall.
 II. Ein Gewährleistungsanspruch steht dem Käufer nur dann zu, wenn er diesen sofort nach Entdeckung eines Mangels schriftlich oder telegrafisch – nicht telefonisch – bei uns geltend macht und er seinerseits den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen in der vorgesehenen Weise nachkommt. Dem Kundendienst-Monteur ist Rechnung und Gewährleistungsschein vorzulegen. Ohne diesen Nachweis kann eine Gewährleistung nicht übernommen werden und die angefallenen Kosten werden berechnet.
 III. Unter Ausschuß des Rechtes auf Wandlung, Minderung und Schadensersatz geht Gewährleistungspflicht dahin, bei Mängel im Material und der Werkbarkeit des Liefergegenstandes diesen ganz oder teilweise zu ersetzen oder zu reparieren. Wann Maßnahmen zur Behebung des Mangels zu ergreifen sind, bestimmen ausschließlich wir. Soweit Teile des Liefergegenstandes mangelhaft sind, die von Fremdlieferanten hergestellt wurden, geht die Gewährleistungspflicht dahin, dem Käufer etwaige Ansprüche gegen diese abzutreten.
 Die Gewährleistungspflicht bezieht sich nicht auf kleinere Schönheitsfehler, die die Funktion des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, natürliche Abnutzung, Lack-, Glas- und Emailleschäden (auch soweit diese nicht Transportschäden sind) Keilriemen, Elektromotoren und Glühbirnen. Auch Schäden, die infolge Nichtbeachtung der Betriebsanweisungen (vgl. Ziff. 8), fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Handlungen dritter Personen, übermäßiger Beanspruchung, gewaltsamer Zerstörung, äußerer chemischer oder elektrischer Beanspruchung usw. entstanden sind, fallen nicht unter die Gewährleistungspflicht. Für einen infolge eines Mangels des Liefergegenstandes entstandenen Schaden irgendwelcher Art haften wir nicht. Zur Erfüllung unserer Gewährleistungspflicht hat der Käufer (vgl. IV) den Liefergegenstand oder dessen Einzelteile frachtfrei und verpackt uns zu übersenden. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten des Käufers. Wir sind bemüht, die Erfüllung der Gewährleistungspflicht unter Berücksichtigung der sonstigen Aufgaben unseres Gewerbebetriebes zu beschleunigen. Aus einer evtl. Verzögerung kann der Käufer keine Verzugsfolgen herleiten. Die Gewährleistungspflicht wird durch eine Instandsetzung oder Ersatzlieferung nicht verlängert oder erneuert. Ausgewechselte Teile oder umgetauschte Liefergegenstände werden unser Eigentum.

IV. Während der Gewährleistungspflicht wird der Liefergegenstand im Rahmen eines kostenlosen Kundendienstes betreut. Auftretende Störungen werden nach Möglichkeit an Ort und Stelle beseitigt. Stellt sich bei der Untersuchung der Störung heraus, daß diese unter die Gewährleistung fällt, so kommen vorstehende Bestimmungen zur Anwendung.
 Fällt die Störung nicht unter die Gewährleistungspflicht oder handelt es sich um Schäden, die der Käufer oder dessen Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, so hat der Käufer die durch die Monteur-Entsendung und die Instandsetzung entstandenen Kosten zu bezahlen. Verhindert der Käufer einen Kundendienstmonteur an der Behebung einer Störung, so ist er selbst während des kostenlosen Kundendienstes zur Zahlung der entstehenden Mehrkosten (vgl. Ziff. 8) verpflichtet.
 Über den Rahmen der vorstehend festgelegten Gewährleistungspflicht hinausgehende Ansprüche des Käufers – auch wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften – bestehen nicht.

11. Erfüllungsort:
 Der Erfüllungsort für die Leistungen beider Teile ist Stuttgart. Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten, die sich unmittelbar aus dem Vertrag einschließlich des Kundendienstes ergeben, ist Stuttgart.

12. Sonstiges:
 Der Käufer verzichtet uns gegenüber auf Schadensersatzansprüche, welche im Vertragszusammenhang wegen Fahrlässigkeit von uns oder unseren Beauftragten entstehen können. Auch Beratungen erzeugen keine Haftung für Schäden, die durch die Befolgung unserer Ratschläge entstehen.

Allgemeine bauseitige Leistungen:
 – Wasserzu- und -ableitungen, Tauwasserleitungen, Wand- und Deckendurchbrüche
 – elektr. Anschlüsse einschl. Hauptschalter und aller Verbindungsleitungen
 – ausreichende Be- und Entlüftung der Maschinen-Aufstellorte
 – am Außengerät ist für Blitzschutz zu sorgen
 – Anschluss der Geräte an Potenzialausgleich
 – Brandschutz ist bauseits, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart
 – Für Klimaschienen die auf dem Dach aufgestellt werden, ist vom Eigentümer bzw. Architekten für ausreichende Fläche, Dämmung und Stahlkonstruktion für die Geräte zu sorgen